

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

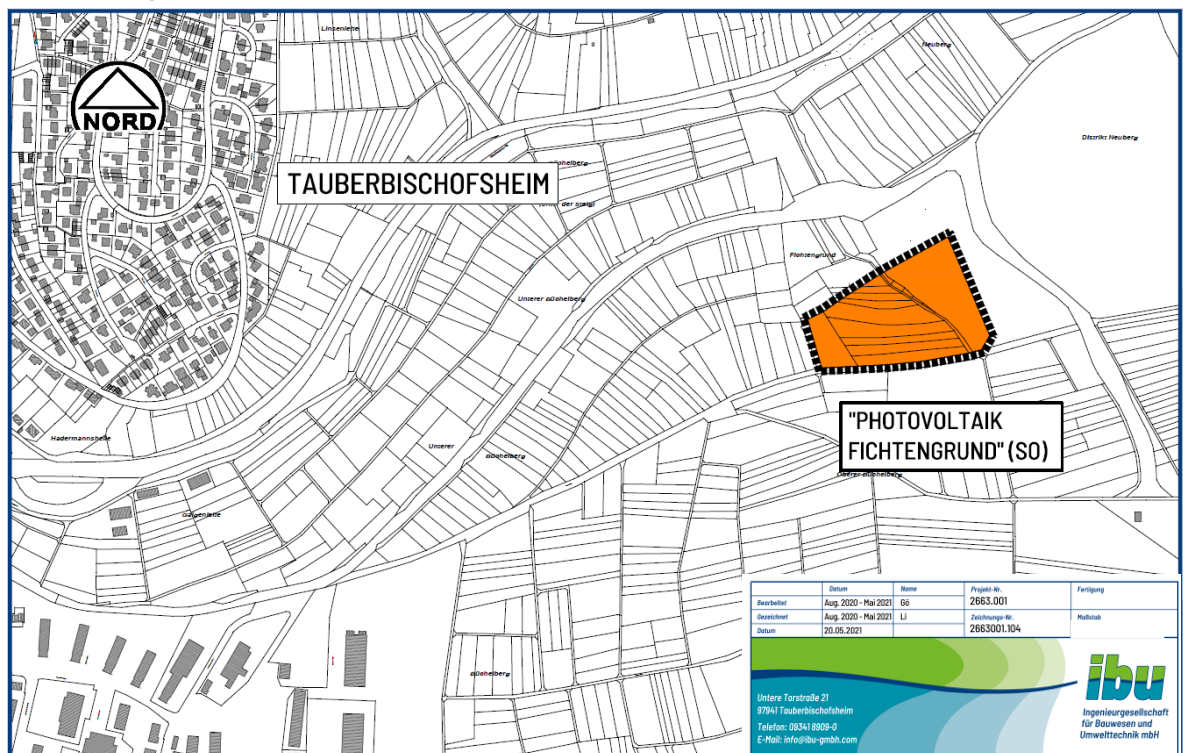
über die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften;

hier: Öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 29. Juli 2020 in öffentlicher Sitzung dem Antrag des Vorhabensträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss wurde am 10. August 2020 ortsüblich bekannt gemacht.

II. Im Zuge der Konkretisierung der Planung wurde der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans um eine Teilfläche der Grundstücke Flst. Nrn. 2482 und 2417/2 der Gemarkung Tauberbischofsheim reduziert. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“ umfasst eine Fläche von ca. 3,06 ha. Das Plangebiet liegt östlich von Tauberbischofsheim und südlich des vom Main-Tauber-Kreis betriebenen Kompostplatzes. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“ ist im abgebildeten unmaßstäblichen Übersichtslageplan, Auszug aus der Planzeichnung Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umweltschutz mbH (IBU) vom 19.05.2020, dargestellt:



Durch die vom Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim beschlossene Planung sollen für das genannte Gebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebiets (SO) im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Zulässig sind freistehende Solarmodule sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und –anlagen.

- III. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat in öffentlicher Sitzung am 19. Mai 2021 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim mit planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung sowie den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen beschlossen.
- IV. Maßgebend sind der Lageplan mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, M 1:500, Stand 19.05.2021, gefertigt vom Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umweltschutz mbH (IBU), die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB, Stand 19.05.2021, gefertigt vom Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umweltschutz mbH (IBU) und die zugeordneten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO-BW), Stand 19.05.2021, gefertigt vom Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umweltschutz mbH (IBU). Es gilt die Begründung Stand 19.05.2021 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften, gefertigt vom Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umweltschutz mbH (IBU) mit Umweltbericht, Stand 26.03.2021 inkl. Bestandsplan im Maßstab 1 : 1000, Stand 01.10.2020 und Entwicklungsplan, Maßstab 1:1000, Stand 26.03.2021 sowie Sichtbarkeitsanalyse, Maßstab 1:13.000, Stand 08.10.2020, vom 15. Oktober, gefertigt vom Büro für Ökologie und Stadtentwicklung, Peter C. Beck, Darmstadt.
- V. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim mit planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW sowie die Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

### **28. Juni 2021 bis einschließlich 6. August 2021**

auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 37, Zimmer 111, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Für den Fall, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Verwaltungsgebäude Klosterhof für Besucher geschlossen ist, ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen während der üblichen Dienststunden nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamts der Stadt Tauberbischofsheim unter der Tel. Nr. 09341 / 803-24 oder per E-Mail an [stephanie.martin@tauberbischofsheim.de](mailto:stephanie.martin@tauberbischofsheim.de) möglich.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch

- der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans der Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umweltschutz mbH (IBU), Stand 19.05.2021 sowie

**sowie die nachfolgend aufgeführten, verfügbaren umweltbezogenen Informationen:**

- Umweltbericht, Stand 26.03.2021, gefertigt vom Büro für Ökologie und Stadtentwicklung, Peter C. Beck, Darmstadt 2021 inkl. Bestandsplan im Maßstab 1:1000, Stand 01.10.2020 und Entwicklungsplan, Maßstab 1:1000, Stand 26.03.2021 sowie Sichtbarkeitsanalyse, Maßstab 1:13.000, Stand 08.10.2020,
- die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros für Ökologie und Stadtentwicklung, Peter C. Beck, Darmstadt, vom 06.10.2020,
- die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 03.03.2021, des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18.02.2021 und 05.03.2021, des Regierungspräsidiums Freiburg vom 02.03.2021, des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 03.03.2021, der NABU Tauberbischofsheim vom 05.03.2021 und der Netze BW vom 18.02.2021.

Während der Auslegungsfrist sind die Planunterlagen auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter [www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen](http://www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen) einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 74 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ferner ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde, aber hätten geltend machen werden können.

Tauberbischofsheim, den 07. Juni 2021

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin